

Beitragsordnung des Vereins Bürgeradweg Laer-Holthausen e.V., Laer

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

Der Beitragszeitraum ist kalenderjährlich definiert und ist gültig vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt jährlich:

- | | |
|-------------------------|---------|
| - Einzelpersonen | € 30,00 |
| - Ehepaare und Familien | € 50,00 |
| - juristische Personen | € 75,00 |

Beiträge sind keine Spenden.

§ 4 Art der Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und sollte möglichst über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Änderungen der Bankverbindungen werden durch das Mitglied rechtzeitig mitgeteilt.

Eventuell anfallende Folgekosten, (z.B. Gebühren für Retouren) werden durch das Mitglied getragen, sofern dieses für die Entstehung dieser zusätzlichen Kosten verantwortlich ist.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| Für Erinnerungen an die Beitragszahlung | € 1,50 |
| 1. Mahnung | € 3,00 |
| 2. und letzte Mahnung | € 5,00 |

Bei gerichtlicher Geltendmachung alle zusätzlichen Kosten

Alternativ verpflichtet sich das Mitglied zur Einrichtung eines entsprechenden Dauerauftrages.

Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der den vollen Restmonaten entsprechende anteilige Beitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen, bei unterjähriger Zahlungsverpflichtung des nächsten Monats.

§ 5 Rückzahlung von Beiträgen

Sofern ein Mitglied unterjährig seine Mitgliedschaft beendet entsteht daraus kein Anspruch auf Rückzahlung eines anteiligen Beitrages.

Gleiches gilt für den Fall des Ausschlusses gem. § 4 der Vereinssatzung.

§ 6 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung des Vereins Bügerradweg Laer-Holthausen gilt solange fort, bis die Mitgliederversammlung eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2016 diese Beitragsordnung beschlossen, die sofort in Kraft tritt.

Die Beitragsordnung wird als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.11.2016 übersandt.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Die Beitragsordnung ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

Laer, den 03.11.2016

gez. der Vorstand